

Blindenhilfe

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt sowie, als Leistung des Landes Sachsen-Anhalt, Blindengeld. Hierbei ist zu beachten, dass das Landesblindengeld vorrangig beansprucht werden muss, bevor weitere Hilfen gewährt werden.

Wer hat Anspruch auf Blindenhilfe?

Ein blinder Menschen der

- mit Hauptwohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel gemeldet ist,
- das erste Lebensjahr vollendet hat,
- Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ ist und
- seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht decken kann.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind bei Antragsstellung zur Blindenhilfe einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter **und** unterschriebener Antrag auf Bewilligung der Sozialhilfeleistung (Blindenhilfe)
2. Kopie vorhandener Versicherungen mit aktuellem Beitragsnachweis
(Privathaftpflicht- und Hausratversicherung)
3. Kopie von Kontoauszügen (lückenlos) aller Bankkonten für das aktuelle Jahr

4. Kopie von Sparbuchauszügen (lückenlos) aller Sparkonten für das aktuelle Jahr
5. Nachweise über das gesamte vorhandene Einkommen in Kopie (Einnahmen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit, Renten, Krankengeld, Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Kapital- und Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
6. Aktuellen Nachweis über alle vorhandenen Vermögenswerte in Kopie
(bei Grundstücken z. Bsp. den Grundbuchauszug, bei Wohnrecht: entsprechenden Vertrag, Kopie von Bausparverträgen, Wertpapieren, Aktien oder Kapitalversicherungen (auch Sterbegeldversicherungen), bei KFZ: Kopie des gesamten KFZ-Scheins oder KFZ-Brief etc.)
7. Datenschutzerklärung

Weitere informelle Links

<https://buenger.sachsen-anhalt.de/detail?pstId=7292076>

<https://www.bsvsa.org/>